

GRÜNDUNGSERKLÄRUNG

für die

DOKTORATSSCHULE "PHARMAZEUTISCHE WISSENSCHAFTEN"

als universitäts- und fakultätsübergreifender Leistungsbereich

I) GEGENSTAND

§ 1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule "Pharmazeutische Wissenschaften"

- (1) Das Rektorat richtet die Doktoratsschule "Pharmazeutische Wissenschaften" als universitäts- und fakultätsübergreifenden Leistungsbereich gemäß § 20 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz (KFUG) ein.
- (2) Der Doktoratsschule "Pharmazeutische Wissenschaften" obliegen die unten definierten Aufgaben in der Organisation und Durchführung des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften im Fachbereich Pharmazeutische Wissenschaften.

II) RECHTLICHE GRUNDLAGEN, ORGANISATION UND AUFGABEN

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Doktoratsschule "Pharmazeutische Wissenschaften" werden die Mitarbeiter/innen mit facheinschlägiger Lehrbefugnis (wählbaren Betreuer/innen sowie Mentoren/innen) der KFUG als Mitglieder zugeordnet.
- (2) In die Doktoratsschule "Pharmazeutische Wissenschaften" werden die zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der KFUG zugelassenen Studierenden mit einer Dissertation (und entsprechendem Pflichtfach) im Fachbereich Pharmazeutische Wissenschaften als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die der Doktoratsschule "Pharmazeutische Wissenschaften" angehörenden Mitglieder können keiner anderen Doktoratsschule als Mitglied zugeordnet bzw. in sie aufgenommen werden.
- (4) In besonderen Fällen (etwa bei interdisziplinären Dissertationsprojekten bzw. Kobetreuungen) kann ein der Doktoratsschule "Pharmazeutische Wissenschaften" zugeordnetes Mitglied in eine oder mehrere andere Doktoratsschulen kooptiert werden.
- (5) Die Zuordnung von Mitarbeitern/innen der KFUG als Mitglieder der Doktoratsschule "Pharmazeutische Wissenschaften" erfolgt durch die/den Dekan/in der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan/in und der/die Leiter/in der akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. Die Mitarbeitern/innen verbleiben im Rahmen ihrer

Dienstplichten in Forschung und Lehre den jeweiligen akademischen Einheiten der KFUG zugeordnet.

- (6) Die Kooptierung von Mitarbeitern/innen der KFUG in die Doktoratsschule "Pharmazeutische Wissenschaften" erfolgt durch die/den Dekan/in der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan/in und der/die Leiter/in der akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat nach Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Betriebsrat.
- (7) Die Aufnahme von Studierenden der KFUG als Mitglieder der Doktoratsschule "Pharmazeutische Wissenschaften" erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium.

§ 3 Leitung der Doktoratsschule

- (1) Die Doktoratsschule „Pharmazeutische Wissenschaften“ untersteht gemäß § 20 Abs. 1 Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats.
- (2) Die Doktoratsschule "Pharmazeutische Wissenschaften" wird seitens der KFUG durch die/den vom Rektorat bevollmächtigte/n Leiter/in repräsentiert. Sie/Er und ein/e Stellvertreter/in wird vom Rektorat auf Vorschlag der Mitarbeitern/innen mit facheinschlägiger Lehrbefugnis der KFUG für einen Zeitraum von 4 Jahren bestellt und es obliegen ihr/ihm die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule gemäß § 4 im Einvernehmen mit dem Koordinationsteam als Beirat.
- (3) In das Koordinationsteam der Doktoratsschule "Pharmazeutische Wissenschaften" werden von den der KFUG angehörenden Mitgliedern drei Vertreter/innen gewählt. Eine/r dieser Vertreter/innen muss ein/e Studierende/r sein. Die Geschäftsordnung des Senats ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Organisation und Aufgaben der Doktoratsschule

- (1) Die Doktoratsschule besorgt die Betreuung und Ausbildung der Studierenden im Doktoratsstudium der Naturwissenschaften im Fachbereich Pharmazeutische Wissenschaften. Alle Aktionen der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften und unter Beobachtung der Agenden der studienrechtlichen Organe bzw. in Abstimmung mit diesen zu erfolgen.
- (2) Die Doktoratsschule hat gegenüber dem Rektorat Stellungnahmen über die Anmeldungen von Studierenden zum Doktoratsstudium im Fachbereich Pharmazeutische Wissenschaften abzugeben.

- (3) Die Doktoratsschule hat für die Sicherstellung der Betreuung eines/r jeden in sie aufgenommenen Studierenden durch eine/n verantwortliche/n Betreuer/in sowie eine/n Mentor/in zu sorgen. Der/Die Mentor/in hat (entsprechend den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften) die Aufgabe, den Dissertanten/die Dissertantin fachlich und organisatorisch zu begleiten und zu unterstützen.
- (4) In der Doktoratsschule ist regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, der Fortgang eines jeden Dissertationsprojekts in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden in den Dissertanten/innenseminaren) evident zu machen.
- (5) Die Doktoratsschule hat im Hinblick auf die Planung von Lehrveranstaltungen in einer solchen Weise Sorge zu tragen, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil ihrer Pflicht- und Wahlfächer jedenfalls innerhalb der Regelstudiendauer erfüllen können.
- (6) Die Doktoratsschule unterbreitet Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen unter Rücksicht auf die Pflicht- und Wahlfächer der Studierenden und ungeachtet der formalen Zuständigkeiten der übrigen mit diesen Themen befassten Organe zu. Diese Vorschläge haben tunlichst auf drei Jahre im Voraus zu erfolgen.
- (7) Bei der Planung und Abhaltung von Lehrveranstaltungen sind gegebenenfalls zusätzliche, im Rahmen der Zulassung erteilte, curriculare Auflagen von Studierenden zu berücksichtigen.

III) RESSOURCENAUSTATTUNG UND EVALUIERUNG

§ 5 Ressourcenausstattung

Die zum Betrieb des Doktoratsstudiums im Fachbereich Pharmazeutische Wissenschaften notwendigen Ressourcen werden hinsichtlich des Anteils der KFUG aus dem Budget der Naturwissenschaftlichen Fakultät abgedeckt. Über diese Ressourcen verfügt der/die Dekan/in im Einvernehmen mit dem/der Studiendekan/in und dem/der Leiter/in der Doktoratsschule.

§ 6 Evaluierungsmodalitäten

Die Doktoratsschule "Pharmazeutische Wissenschaften" unterliegt in vollem Umfang den Qualitätsmanagement-Richtlinien der KFUG. Nach Ablauf von 3 Jahren hat auf jeden Fall eine Evaluierung zu erfolgen. Sollte eine Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommen, ist durch das Koordinationsteam der Fortbestand der Doktoratsschule zu beraten und dem Rektorat ein Vorschlag zur weiteren Art und Weise des Betriebs zu machen.

IV) INKRAFTTRETEN

Die Gründung der Doktoratsschule "Pharmazeutische Wissenschaften" wurde vom Rektorat am 21.06.2007 beschlossen. Sie nimmt ihren Betrieb mit 1.10.2007 auf.

V) ÜBERGANGSBSTIMMUNGEN

Der Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät hat den Vorschlag für die Bestellung einer Leiterin bzw. eines Leiters gemäß § 3 Abs. 2 so rechtzeitig an das Rektorat zu übermitteln, dass er/sie mit der Aufnahme des Betriebes der Doktoratsschule handlungsfähig ist. Auch die Zuordnung der an der Doktoratsschule tätigen Personen hat spätestens bis zum 1.10.2007 zu erfolgen.

Der Rektor: